

**Ortsübliche Bekanntmachung
(nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW)**

der Auslegung einer Genehmigung auf Auskiesung im Zuge einer 5. Erweiterung des Kieswerks Buir in der Kolpingstadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-38,64,78-80, Aktenzeichen: 70-0-22/69

Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim

Eine Ausfertigung der Genehmigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, Antragsunterlagen und Umweltverträglichkeitsstudie liegt in der Zeit vom 21.07.2022 bis zum 05.08.2022 im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, Raum 231 in 50171 Kerpen, Mo-Mi 8.30-12.15 Uhr, Do 13.30-18.30 Uhr und Fr 8.30-12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Rathauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02237-58-431 erfolgen.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 51, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317059 erfolgen.

Der Genehmigungsbescheid kann auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

<https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/genuehmigungzur5erweiterungdeskieswerkeskerpenbuir>

eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Kerpen, den 08.07.2022

Der Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen


Dieter Spürck